

**Spielmannszug
Klein Nordende-Lieth
von 1964 e. V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Spielmannszug Klein Nordende-Lieth von 1964 e. V.**“. Sein Sitz ist in Klein Nordende.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die musikalische Ausbildung von Jugendlichen und durch öffentliche Auftritte.
2. Die Angelegenheiten der Jugendlichen werden in einer Jugendordnung gesondert geregelt. Diese wurde vom Jugendamt des Kreises Pinneberg anerkannt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. **Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. **Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
7. **Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.**
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben vereinschädigenden VerhaltensÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
6. Die Forderungen des Vereins an ein Mitglied bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. **Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten, wie Adress- und Abbuchungsdaten, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsprozesse erforderlich sind, dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld der Mitglieder, insbesondere im Falle von Änderungen.**

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. **Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:**
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer**Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
 - der Stabführerin/dem Stabführer
 - der Gerätewartin/dem Gerätewart
 - der 1. Jugendwartin/dem 1. Jugendwart
 - der 2. Jugendwartin/dem 2. Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand

der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen laden, sie sind nicht stimmberechtigt.

3. **Der Verein wird gerichtlich durch die vier Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten. Es zeichnen jeweils zwei gemeinsam.**
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der Kassenwartin/des Kassenwartes, der Stabführerin/des Stabführers, der Gerätewartin/des Gerätewartes und der 1. Jugendwartin/des 1. Jugendwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernannt der Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Diese/dieser darf schon Mitglied des Vorstandes sein. Das gilt nicht für das Amt der/des 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle die/der 2. Vorsitzende tritt. Die Bestätigung dieser Änderung in der Vorstandsbesetzung bzw. Neuwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
6. **Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten der Mitglieder ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.**

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- Satzungsangelegenheiten

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch **Einladung in Textform (postalisch oder per E-Mail)** an jedes Mitglied, **an die, dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse**, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Zugleich mit der Einberufung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist die von ihr/ihm vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Eingegangene Anträge und Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen**.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. **Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt**. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Mitgliederversammlung dieses verlangt. Satzungsangelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der **abgegebenen gültigen Stimmen** beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsangelegenheiten kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.
4. Anträge, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** zur

Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge in Satzungsangelegenheiten können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. **Für minderjährige Mitglieder wird ausgeschlossen, dass die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht in Vertretung ausüben.** Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es bedarf einer Mehrheit von **2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen** der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 15

Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt **in jedem Jahr**, auf die Dauer von zwei Jahren, eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer. Diese / dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, um dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenvartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Verfasserin / dem Verfasser und einem stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung über die Benutzung der Einrichtungen und Geräte sowie weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klein Nordende, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musikpflege zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.01.2012 beschlossen worden.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende